

Benutzungsordnung für die Sportplätze und Kleinspielfelder der Stadt Oerlinghausen

1. Für die städtischen Sportplätze und Kleinspielfelder geht die Verfügungsgewalt während der Unterrichtszeit für schulische Zwecke auf den zuständigen Schulleiter/die zuständige Schulleiterin über. Ansonsten ist die Stadt Oerlinghausen verfügungsberechtigt.
2. Die Benutzung der Sportplätze und Kleinspielfelder steht allen Einwohnern im Rahmen der Benutzungsordnung zu. Die Vorschriften gelten auch entsprechend für Sportvereine und sonstige Vereinigungen, die die Anlagen für sportliche Zwecke nutzen.
3. Die Sportplätze und Kleinspielfelder können für eine Benutzung gesperrt werden, wenn durch eine Benutzung erhebliche Beschädigungen zu erwarten sind, Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage im Falle einer Sperrung besteht nicht.
4. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportplätze und Kleinspielfelder, ihrer Einrichtungen oder Geräte und der Zugänge zu den Anlagen stehen.

Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle Schäden, die an den überlassenen Sportanlagen mit ihren Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungsordnung entstehen. Ausgenommen ist der normale Verschleiß.
6. Die Benutzung des Rasenplatzes am Schulzentrum bedarf der Erlaubnis. Auf Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Alle Erlaubnisse werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher Zustimmung (Erlaubnis) der Stadt zulässig.
8. Die Nutzungszeit wird auf 7:30 – 22:00 Uhr festgelegt.
9. Spiele, die zu Beschädigungen der Sportplätze oder Kleinspielfelder oder ihren Einrichtungen führen können, sind nicht gestattet.
10. Die Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren und alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
11. Ein Erste-Hilfe-Kasten wird vom Nutzer frei zugänglich zur Verfügung gestellt.
12. Bei Sportausübung auf den Kunststoffflächen sind die hierfür entsprechenden Sportschuhe zu verwenden. Wenn Sportschuhe mit Krallen, Dreikantelementen oder Spikes benutzt werden, so dürfen diese nicht länger als 6 mm sein.

13. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
14. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
15. Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in allen Räumen untersagt.
16. Die Benutzer der städtischen Sportplätze und Kleinspielfelder haben nach dieser Benutzungsordnung zu verfahren und sich im übrigen nach den Anweisungen des städtischen Dienst- und Aufsichtspersonals zu richten.
17. Benutzer der Sportplätze und Kleinspielfelder, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können zeitweise oder für dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.
18. Die Vereinsführungen sind dafür verantwortlich, diese Benutzungsordnung an die Nutzer weiterzugeben.
19. Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oerlinghausen, August 2016

Dirk Becker
Bürgermeister